

Gebührenreglement

(Verordnung über Kanzleiabgaben)

der

Einwohnergemeinde Eriz





Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND..... | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG..... | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 6 |
| BAUWESEN | 8 |
| Baugesuche und Voranfragen | 8 |
| Baukontrolle..... | 10 |
| Weitere Aufwendungen | 10 |
| Nachführung des Vermessungswerks..... | 10 ¹⁾ |
| STEUERWESEN | 10 |
| Hundesteuer..... | 10 ¹⁾ |
| DATENSCHUTZ | 11 |
| VERSCHIEDENES | 11 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 12 |

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.¹⁾

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall¹⁾ davon ganz oder teilweise absehen.

- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



| | |
|-------------|--|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | <p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p> |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|---------------|---|--|
| Familienrecht | Art. 15 Ab 2013 ist Gemeinde nicht mehr zuständig. | Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | Fr. 5.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2.-- pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Fr. 10.-- pro Familienschein Aufwandgebühr I ¹⁾ |

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ ~~Adressauskünfte~~

Fr. 10.—¹⁾

Art. 18 ¹ ~~Einbürgerungsgebühr~~
Einbürgerungsgesuche allgemein

~~Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)~~
Aufwandgebühr II¹⁾

² ~~Bearbeitungsgebühr~~
Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

~~Aufwandgebühr I~~
Aufwandgebühr II **reduziert**¹⁾

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis¹⁾

⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.-- bis 400.—¹⁾

⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.-- bis 250.—¹⁾

⁶ Lebensbescheinigung

Fr. 15.—¹⁾

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II¹⁾

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



| | | |
|---|--|---|
| Gesundheitswesen | Art. 19 ¹ -Ausstellen eines Giftscheines | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) ¹⁾ |
| | 2 -Lebensmittelkontrolle | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) ¹⁾ |
| | 3 -Desinfektionen | Aufwandgebühr II ¹⁾ |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: | Gebühren gemäss Art. 29 ff. |
| | 2 Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Fr. 10.-- Aufwandgebühr I ¹⁾ |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| 3 Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II | |
| 4 Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II | |
| Handel und Gewerbe | Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| | 2 Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | Aufwandgebühr I ¹⁾ |
| | 2 Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons | gleich wie kantonale Gebühr ¹⁾ |
| | 3 Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten | Aufwandgebühr I ¹⁾ |
| | 4 Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten | gleich wie kantonale Gebühr ¹⁾ |
| 5 Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung | gleich wie kantonale Gebühr ¹⁾ | |

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 22 ¹ Benützung von Räumen und Anlagen des Gemeindehauses | gemäss Verordnung Gemeinderat |
| | ² Benützung der Schulanlagen durch Private und Vereine a) für Feste, Sport- und andere Anlässe | Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- wird durch die Schulkommission von Fall zu Fall festgesetzt (entsprechend den benützten Räumen) |
| | b) bei Anlässen mit rein sozialem und kirchlichen Charakter ohne Eintritt und ohne Gewinnabsicht | unentgeltlich |
| | ³ Andere Anlagen | Werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt |
| Leumundszeugnis | Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 15.-- |
| Ausweise | Art. 24 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis | Fr. 10.— ¹⁾ |
| | ² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis | Fr. kostenlos ¹⁾ |
| Ausweise | Art. 24 ⁴ Passempfehlung / Passverlängerung | Fr. 10.—¹⁾ |
| | ² Identitätskarten | Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)¹⁾ |
| | ³ Verlustmeldung der Identitätskarte | Fr. 10.—¹⁾ |
| Fundbüro | Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen | Fr. 10.-- |
| Lotto, Lotterie, Tombola | Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung | Fr. 10.—¹⁾ |
| Waffenerwerbsschein | Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt die Kantonspolizei) ¹⁾ | Fr. 10.— Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) ¹⁾ |

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|---|--|--|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit sowie den administrativen Verwaltungsanteil ¹⁾ ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I ¹⁾ Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 30.— ¹⁾ |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) ¹⁾ | ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II Fr. 50.— ¹⁾ Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle prüfung | Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungs-verfahren | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz | Ist im Aufwand Art. 31 enthalten Ist im Aufwand Art. 31 enthalten Fr. 20.-- Fr. 50.— ¹⁾ Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 20.-- Fr. 30.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; ¹⁾ |

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



| | | |
|--|---|--|
| | c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz | (BSG 154.21) Fr. 30.-- Fr. 30.-- Gemäss Vereinbarung mit dem Feuer- aufseher |
| | f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis g) Wasseranschluss h) Reklame Elektrizitätsanschluss ¹⁾ i) Gemeinschaftsantennenanlagen – An- schluss ¹⁾ | Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Aufwandgebühr II Fr. 30.— ¹⁾ Fr. 30.— ¹⁾ |
| Beratung und Antrag- stellung | Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement ¹⁾ |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung | gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch |
| Vorzeitige Baubewilli- gung | Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung | Fr. 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Nachträgl. Baugesuch | Art. 35 Grundgebühr für Mehraufwand bei nachträglichem Baugesuch¹⁾ | Fr. 100.— plus Gebühren gem. Art. 28 ff¹⁾ |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren) ¹⁾ | Fr. 30.— ¹⁾ |
| Kontrollen | Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



| | | |
|---|---|--|
| Massnahmen | Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |
| Weitere Aufwendungen | | |
| Planung | Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
| Nachführung des Vermessungswerks | | |
| Aufnahme | Art. 40 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996¹⁾ | Gebührentarif des Regierungsrates¹⁾ |
| Steuerwesen | | |
| Veranlagung | Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation | Fr. 10.-- Fr. 10.-- Aufwandgebühr I ¹⁾ |
| Amtliche Bewertung | Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge ¹⁾ | Fr. --.50 pro Seite A 4 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I ¹⁾ |
| Hundesteuer | ³ die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. ¹⁾ ⁴ Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1.1. in der Gemeinde Wohnsitz ha- | |

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



ben.¹⁾

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.- und Fr. 100.- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.¹⁾

⁶ Es wird keine Hundetaxe erhoben für¹⁾

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist
- d) Hunde, die für den Katastropheneinsatz ausgebildet werden

Datenschutz

Art. 43 ¹ Auskünfte und¹⁾ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II
(unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
Gebührenfrei¹⁾

~~² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten¹⁾~~

Aufwandgebühr II¹⁾

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 46
1. Mahnung
2. Mahnung
Verfügung

Fr. 5.-- gebührenfrei¹
Fr. 10.-- Fr. 20.--¹⁾
Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemein-

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



derat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt ebenfalls im Gebührentarif die Hundesteuer fest.¹⁾

^{3 4} Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 49** ¹ Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1.1.2002 in Kraft gesetzt.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25. Mai 1978 auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Fritz Kropf

Der Gemeindeschreiber:

Christian Aeschlimann

Die Versammlung vom 8. Dezember 2012 nahm die Änderungen des Gebührenreglements an. Die Änderungen treten auf den 1.1.2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Daniel Jost

Die Gemeindeschreiberin

Charlotte Küenzi

¹⁾ Änderung per 1.1.2013



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2001 bis 8.12.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2001 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Christian Aeschlimann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen dieses Reglements vom 02.11.2012 bis 01.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 01.11.2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi



Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Eriz





Gestützt auf Art. 47 und Art. 42¹⁾ des Gebührenreglements der Gemeinde Eriz vom 8.12.2001 geändert durch die Gemeindeversammlung vom 8.12.2012¹⁾ erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | | |
|---|-----|---------------------|------------------------|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. | 50.-- | pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. | 95.-- ¹⁾ | pro Stunde |
| 3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | Fr. | --.20 | pro Seite A 4 |
| | Fr. | --.40 | pro Seite A 3 |
| 4. Fotokopien aus Grundbuchplänen | Fr. | 3.-- | pro Kopie |
| 5. Auto-Spesen | Fr. | --.60 | pro km |
| 6. Hundesteuer | Fr. | 40.-- | pro Hund ¹⁾ |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2002 in Kraft.

Beschluss Vom Gemeinderat Eriz an seiner Sitzung vom 21.12. 2001 beschlossen.

Der Präsident:

Fritz Kropf

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Aeschlimann

Inkrafttreten Der geänderte Gebührentarif tritt zusammen mit den Änderungen des Gebührenreglements auf den 1.1.2013 in Kraft.¹⁾

Beschluss Der Gemeinderat Eriz hat an der Sitzung vom 13.12.2012 den Gebührentarif genehmigt.¹⁾

Der Präsident:

Daniel Jost

Die Gemeindegeschreiberin:

Charlotte Küenzi

¹⁾ Änderung per 1.1.2013